

(Nr. 8952.) Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.
Vom 1. August 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

I. Titel.

Angelegenheiten der Provinzen.

§. 1.

Gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Vertheilung der Provinzialabgaben erlassenen Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Der letzte Absatz des §. 112 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. 1881 S. 233) kommt in Wegfall.

II. Titel.

Angelegenheiten der Kreise.

§. 2.

In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinanderetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

§. 3.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 4.

Der zweite Absatz des §. 180 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) wird dahin geändert:

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

III. F Angelegenheiten des Amtes.

§. 5

Der erste Absatz des §. 55 c der Konstitution für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 13) ist abgeändert:

Die Aufsicht des Staates über die Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der Vorstimmungen in erster Instanz von dem Landrath als Vorsitzenden des Bes., in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten g.

§. 6

Im Geltungsbereiche der Kreisordnungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) erfolgt sofort, endgültige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke (§. 49 r Kreisordnung), die Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt (§. 4 a. a. D.), sowie die Aufhebung der ersteren aus dem Amtsbezirk (§. 3 a. a. D.), durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ausschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreis.

IV. G

Angelegenheiten der Gemeinden.

§. 7

Die Aufsicht des Staates über die Angelegenheiten der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von den Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses Provinzialraths.

Für die Stadt Berlin tritt an die Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Oberpräsidenten der Minister des Innern.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wachen.

§. 8

Der Bezirksausschuss beschließt, soweitfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde jede Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 9.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§. 10.

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1) auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Verleiendung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleiendung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngebern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindevählerliste;
- 2) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
- 3) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachteile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 ist die Gemeindevählerliste nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen hindurch auszulegen, und finden die in Betreff der Einsprüche gegen die Gemeindevählerliste getroffenen Bestimmungen auch auf Einsprüche gegen das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger Anwendung.

§. 11.

Der Beschluß der Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Befätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des §. 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§. 12.

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

- 1) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- 2) über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.

§. 13.

Soweit die Befätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Befätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Befätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern erteilt werden.

§. 14.

Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Befätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß.

§. 15.

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorsehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§. 16.

Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindevaltungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Im Uebrigen beschließt der Bezirksausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialraths dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 17.

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zuliehet,

- 1) abgesehen von den Fällen des §. 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann,
- 2) an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit,
- 3) an Stelle der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde:

- 4) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur

Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244),

- 5) über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samm. S. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§. 18.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

- 1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindefacilitäten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
- 2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindefacilitäten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Principalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Eine Feststellung des Stadtelats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 20.

Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- 1) Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsweges

strafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt.

- 2) Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt.
- 3) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Obergerverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschuße der Regierungspräsident, bei dem Obergerverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindevorfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§. 21.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des §. 8 Absatz 2, §. 9 und §. 15 das Obergerverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des §. 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 22.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereich der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 261) auch auf die §. 1 Absatz 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§. 94 ff. des Gesetzes vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) erwähnten Flecken, im Regierungsbezirke Cassel auch auf die Stadt Orb, in den Hohenzollernschen Landen außer auf Hechingen auch auf die Gemeinde Sigmaringen.

Welche Gemeinden im Regierungsbezirke Wiesbaden außer der Stadt Frankfurt als Stadtgemeinden im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten sind, wird in der zu erlassenden Kreisordnung für Hessen-Rhassau bestimmt.

§. 23.

In den zum ehemaligen Kurfürstenthume Hessen gehörigen Städten ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau (§. 22) ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Homburg v. d. G. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

in der Gemeinde Hechingen ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß zu betrachten.

V. Titel.

Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 24.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie der Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften

der Kreisordnungen und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreis-
ausschusses und des Bezirksausschusses, in erster Instanz von dem Landrathe als
Vorständenden des Kreis- und Bezirksausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Ver-
waltungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegen-
heiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 25.

Der Kreis- und Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlussfassung nach den Ge-
meindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der
Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke und der Gutsbezirke.

Sinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Aemter in der Provinz
Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie hinsichtlich der
Bildung neuer Gemeinde- und Gutsbezirke behält es bei den bestehenden Vor-
schriften sein Bewenden.

In den im Absatz 1 bezeichneten Fällen findet neben der Beschlussfassung
des Kreis- und Bezirksausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene An-
hörung des Kreistages nicht mehr statt. An die Stelle der sonst für kommunale
Bezirksveränderungen, einschließlich der Fälle des zweiten Absatzes, in den Gemeinde-
verfassungsgesetzen vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung
des Kreis- und Bezirksausschusses.

Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden
und Gutsbezirke, sowie der in Absatz 2 erwähnten Aemter und Bürgermeistereien
nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt der
Kreis- und Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage
im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 26.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und
Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines
Guts als Gutsbezirk unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die im ersten Absätze bezeichneten Angelegenheiten beschließt vorläufig,
sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Kreis- und Bezirksausschuß. Bei dem Beschluß
behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein
Bewenden.

§. 27.

Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand,
beschließt:

- 1) auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust
der Gemeindegliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimm-
rechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an
den Gemeindegewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von
Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeinde-

verwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindevählerliste;

- 2) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
- 3) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachtheile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigtem Ausbleibens nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung finden die Vorschriften des §. 10 Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 28.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Gemeindevorstandes, in den Fällen des §. 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des §. 27, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorstande, sowie in der Provinz Westfalen dem Amtmann zu.

Die Klage hat in den Fällen des §. 27 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§. 29.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen auch der Amtmann, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers beziehungsweise Amtmanns steht der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörde, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§. 30.

Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder von Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindegewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 31.

Im Uebrigen beschließt der Kreisauschuss, soweit die Beschlussfassung in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde oder — in der Provinz Hessen-Nassau — dem Amtsbezirksrath zusteht, über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen, sowie über die Herbeiführung und erforderlichen Falles Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindefasten oder des Gemeindefastrechts bestehenden Ortsverfassung.

In den vorstehend bezeichneten Fällen findet neben der Beschlussfassung des Kreisauschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksauschusses dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen und der Erlass von Anordnungen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedürfen der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die §§. 33 und 34 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts, die Kabinettsorder vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (Gesetz-Samml. S. 5), und der §. 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben.

§. 32.

Der Kreisauschuss beschließt, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

- 1) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- 2) über die Vornahme aussergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand,

- 3) über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks,
- 4) über die Festsetzung der Befoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baaren Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen, der sonstigen Gemeindebeamten, sowie der kommissarischen Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher und sonstiger kommissarisch bestellten Beamten.

Der Kreisauschuß beschließt ferner:

- 5) an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§. 33.

Der Kreisauschuß beschließt, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

- 1) abgesehen von den Fällen des §. 29 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten,
- 2) an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlussunfähigkeit,
- 3) an Stelle der, nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Kreisauschuß beschließt ferner an Stelle der Bezirksregierung:

- 4) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244).

§. 34.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

- 1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegüter, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
- 2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindeforderungen,

3) die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufchiebende Wirkung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

§. 35.

Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder ein Gutsbezirk, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde beziehungsweise dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§. 36.

Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstigen Gemeindebeamten, sowie der Gutsvorsteher kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Massgaben zur Anwendung:

1) Die Befugniß, gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrath, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.

Gegen die Strafverfügungen des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Straf-

verfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

- 2) Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des §. 83 der Westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, beziehungsweise der §§. 83 und 104 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Aemter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrath und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Landraths innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.
- 3) Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 und 2 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

In den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

- 4) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisauschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

In dem vorstehend zu 4 vorgesehene Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Kreisauschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§. 37.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehene Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Kreisauschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 38.

- 1) In den Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,
- 2) in den vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheilen ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath,
- 3) in den Landgemeinden der vormalig Königlich Bayerischen Landestheile ist als Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,
- 4) in den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,
- 5) in den Gemeinden des vormalig Landgräfllich Hessischen Amtes Homburg ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,
- 6) in den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. ist als Gemeindevorstand der Schultheiß, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,
- 7) in den Landgemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ist als Gemeindevorstand das Diszerngericht, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,
- 8) in den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß

zu betrachten.

VI. Titel.

Armenangelegenheiten.

§. 39.

Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger werden im Verwaltungsverfahren entschieden.

Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§. 40.

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§. 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130) und des betreffenden Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 (Offizielles Wochenbl. S. 183) gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutbesizers stehenden Gutbezirken und in den Gesamtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamtarmenverbänden (§. 14 a. a. D.).

Soweit die Feststellung der Statuten bisher dem Kreistage oblag, erfolgt dieselbe fortan durch den Bezirksausschuß.

Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksausschuß dieselben endgültig fest.

§. 41.

Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§. 63 des Gesetzes vom 8. März und §. 51 des Gesetzes vom 24. Juni 1871), unterliegen:

- 1) sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern an dem Armenverbande theilhaftig ist, der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksausschusses;
- 2) andernfalls der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksausschusses.

Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen.

§. 42.

Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihilfen zu gewähren sind (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871), unterliegen der endgültigen Beschlussfassung des Provinzialraths.

§. 43.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

- 1) an Stelle der in den §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871 und in den §§. 48 bis 50 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiscommission über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittlungsverfahren;

- 2) an Stelle des Landraths, beziehungsweise des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß §. 65 beziehungsweise §. 53 a. a. D.

Die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgültig.

§. 44.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

- 1) die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesamtarmenverbänden (§§. 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871),
- 2) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§. 29 a. a. D.),

beschließt in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretung des Gesamtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in den Fällen zu 1 der Kreis-Ausschuß, in den Fällen zu 2 der Bezirks-Ausschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses ist in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Einsprüche gegen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Grundsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

VII. Titel.

Schulangelegenheiten.

§. 45.

Ueber die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Vändereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Betheiligten der Kreis-Ausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirks-Ausschuß. Der Beschluß des Bezirks-Ausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§. 46.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen,

welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 47, die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsozialität, Schulkommune etc.).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreis-
ausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld für solche Schulen nach §. 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren.

Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindefasten (§§. 18, 34) gehören, keine Anwendung.

§. 47.

Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Verteilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angebotenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten (Absatz 1) darüber, wenn von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird

jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-
auschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksauschuß.

§. 48.

Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune zc.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als den im §. 47 Absatz 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksauschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Obergerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des §. 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sinngemäße Anwendung.

§. 49.

Die Vorschriften des §. 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach §. 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend.

Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt.

VIII. Titel.

Einquartierungsangelegenheiten.

§. 50.

Ueber die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage), (§. 7 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Bundes-Gesetzbl. S. 523, und §. 7 Absatz 2 des Gesetzes über

die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 52) beschließt der Kreisauschuß, in Städten der Bezirksauschuß.

Der Kreisauschuß beschließt über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§. 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868).

§. 51.

Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisauschuß zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt.

Der Beschluß des Bezirksauschusses ist endgültig.

IX. Titel.

Sparcassenangelegenheiten.

§. 52.

Die Errichtung von Sparcassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden, und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung auch in denjenigen Landestheilen, in welchen eine solche bisher nicht vorgeschrieben war.

Diese Genehmigung, sowie die Bestätigung der bezüglichen Statuten steht dem Oberpräsidenten zu. Die Genehmigung (Bestätigung) darf nur unter Zustimmung des Provinzialraths versagt werden. Ingleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialraths zu Statutenänderungen und zur Auflösung von Sparcassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Rechte gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist.

§. 53.

Die Aufsicht über die Verwaltung der im §. 52 bezeichneten Sparcassen wird durch die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden geübt.

Wo bezüglich dieser Verwaltung in bestehenden Gesetzen oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, erteilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksauschusses erfolgen.

X. Titel.

Synagogengemeindeangelegenheiten.

§. 54.

Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klagen Einzelner wegen der ihnen, als Mitgliedern einer Synagogengemeinde, oder auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden (Gesetz-Samml. S. 353), zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen.

XI. Titel.

Wegepolizei.

§. 55.

Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§. 56.

Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlussfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlussfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit

der in Anspruch Genommene zu der ihm angeforderten Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wenn von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis- aus schuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chaussees handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband beteiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Land- raths gerichtet ist, der Bezirksaus schuß.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordent- lichen Rechtswege nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) vorbehalten.

§. 57.

Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt — vorbehalt- lich der in den §§. 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Auf- forderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisaus schusse, beziehungsweise dem Bezirksaus schusse nach Maßgabe der Vorschrift in §. 56 Absatz 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs- (Aus- schließungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen,

Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 155) wird aufgehoben.

§. 58.

In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlussfassung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

- 1) die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§. 226, 234 Absatz 1, 235 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen S. 191) und §. 7 Absatz 1 der Wegeverordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenblatt S. 27);
- 2) die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach §. 226 Satz 1 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogthum Lauenburg nach §. 7 Absatz 2 der Wegeverordnung vom 7. Februar 1876;
- 3) die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Outsbirken zu einem Verbands behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach §. 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 94);
- 4) die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach §. 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege.

§. 59.

In der Provinz Schleswig-Holstein beschließt der Bezirksausschuss:

- 1) über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach §. 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;
- 2) über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterflüchtung nicht erhalten, nach §. 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§. 60.

In der Provinz Hannover beschließt:

- 1) in Landkreisen der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksaußschuß:
 - a) über Beschwerden Beteiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§. 11 des hannoverschen Gesetzes vom 8. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen — hannoversche Gesetz-Samml. S. 141);
 - b) über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§. 17 a. a. D.);
 - c) über Beschwerden Beteiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§. 24 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 a. a. D.);
- 2) der Bezirksaußschuß über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§. 18 a. a. D.).
- 3) Ueber die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks (§. 24 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 a. a. D.) beschließt
 - a) der Kreisaußschuß, wenn die beteiligten Gemeinden demselben Kreise angehören;
 - b) der Bezirksaußschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständige Stadt theilhaftig ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören;
 - c) der Provinzialrath, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§. 61.

Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel beschließt der Bezirksaußschuß an Stelle der Bezirksregierung:

über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau außerhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Vertheilung der Wege-

baulast (§§. 2, 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, vom 16. März 1879 — Gesetz-Samml. S. 225).

§. 62.

Für den Umfang des vormaligen Herzogthums Nassau beschließt der Bezirksauschuß über die Feststellung des Beitrages der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussirter Verbindungsstraßen nach Maßgabe der §§. 5 und 6 des Nassauischen Gesetzes, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen, vom 2. Oktober 1862 (Verordnungsblatt S. 176).

Die im §. 7 a. a. D. dem Amtsbezirksrathe vorbehaltenen Beschlussfassung steht dem Kreisauschusse zu. Gegen diesen Beschluß steht der Chausseebauverwaltung und den theilhaftigen Gemeinden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß offen.

§. 63.

Für den Umfang der vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheile beschließt der Kreisauschuß über die Ertheilung der Genehmigung:

- 1) zur Ausführung neuer Ortsstraßen und Bijnalwege seitens der Gemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812, das Rechnungswesen der Gemeinden u. s. w. betreffend;
- 2) zur Bildung von Bijnalwegerverbänden in Gemäßheit des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 6. November 1860, die Anlegung und Unterhaltung der Bijnalwege betreffend (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. S. 333).

§. 64.

Ueber den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken u. s. w., durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen (Gesetz vom 26. Februar 1877, betreffend eine Abänderung des Hannoverischen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen, — Gesetz-Samml. S. 18; §. 24 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 — Lauenburgisches Offizielles Wochenbl. S. 27; §. 7 des Gesetzes vom 16. März 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel — Gesetz-Samml. S. 225) zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaus des betreffenden Weges zu leisten haben, entscheidet auf Klage des Wegepflichtigen in erster Instanz:

bei Gemeindewegen in Landkreisen der Kreisauschuß, bei sonstigen Wegen der Bezirksauschuß.

In der Provinz Hannover steht bei den Gemeindewegen in allen bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbstständigen Städten diese Entscheidung dem Bezirksauschusse zu.

XII. Titel.

Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.

§. 65.

Ueber den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgeesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis- (Stadt-) Ausschuß (§. 3 des Vorfluthgesetzes für Neuorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — Gesetz-Samml. S. 220; Artikel 10 und 15 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betreffend die Auf-räumung und Unterhaltung der Bäche, — Regierungsabl. S. 65; Artikel 39 des Landgräfllich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wasserrtriebwerke an Bächen u. s. w., — Archiv S. 895).

§. 66.

Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zu-ständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des §. 56 sinngemäße Anwendung.

Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Diefelbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angemessenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Bervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-ausschuß, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirks-ausschuß.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie
Verschaffung der Vorfluth.

I. Vorschriften für den betreffenden Geltungsbereich folgender Gesetze:

- 1) Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauns bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (Gesetz-Samml. S. 352);
- 2) Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September 1791;
- 3) Rheinisches Ressortreglement vom 20. Juli 1818;
- 4) Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserleitungen (Gesetz-Samml. S. 182);
- 5) Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizienats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. S. 325);
- 6) Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 220);
- 7) Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41);
- 8) Verordnung vom 9. Januar 1845, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln (Gesetz-Samml. S. 35);
- 9) Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (Gesetz-Samml. S. 26);
- 10) Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. S. 485).

a. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§. 67.

Bevor die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. Eine Zuziehung des Gerichts findet ferner nicht statt.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Beteiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse. Der Kreis- (Stadt-) Aus-

schuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen (§§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§. 4 bis 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; Titel II Artikel 16 des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791; §. 2 Nr. 3 und 4 des Rheinischen Messortreglements vom 20. Juli 1818).

b. Verschaffung von Vorfluth.

§. 68.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

- 1) über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth, und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung (§§. 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts; §§. 11 bis 18 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §§. 14 bis 16, 18 bis 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; §§. 4 ff. des Vorfluthgesetzes vom 14. Juni 1859). Das scheidrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 15 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§. 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts Anwendung;
- 2) über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplans (§§. 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 69.

Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmannes, sowie der von den Beteiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§. 22, 23, 25, 27 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§. 23, 24, 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 70.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

- 1) über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§. 30 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
- 2) über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§. 28, 29 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);

- 3) über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§. 33 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
- 4) über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb zwei Wochen den Beteiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschluß endgültig entscheidet.

§. 71.

Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (§§. 25, 26 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 72.

Die Vorschrift in §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen egektivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

c. Bewässerungsanlagen.

§. 73.

Der Bezirksausschluß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§. 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; §. 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846).

§. 74.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschluß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab (§§. 19 bis 22, beziehungsweise 6 bis 9 a. a. D.). Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschluß endgültig.

Das Gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §. 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 75.

Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesizers (§§. 16 a und b, 17, 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; §. 12 der Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846) entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschluß im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 76.

Die Anträge eines Uferbesizers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen.

Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Theilhabenden ernent der Kreis- (Stadt-) Ausschuss einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuss über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843).

§. 77.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss ernent endgültig die Kommissarien für das fernere Verfahren und beschließt über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§. 33 bis 44 a. a. D.).

§. 78.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss ernent endgültig die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest.

Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu (§§. 43 bis 47, 54 und 55 a. a. D.).

§. 79.

Die Einziehung und Anzahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§. 80.

Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

II. Vorschriften für den Geltungsbereich der provisorischen Verfügung für die Gessbüdrikte des Herzogthums Schleswig vom 6. September 1863 (Chronologische Samml. S. 232).

§. 81.

Gegen die Anordnungen, Festsetzungen und Erkenntnisse der Wasserelösungs-kommissionen und der Schauungsmänner findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Derselbe kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren.

Die Wasserlöschungskommissionen und beziehungsweise die Schauungsmänner entscheiden durch Erkenntniß auch:

- 1) auf Beschwerde gegen Verfügungen der von den Wasserlöschungskommissionen Kommitirten (§. 22 a. a. D.),
- 2) in Streitigkeiten der Betheiligten unter einander über die ihnen aus dem Gesetz oder den rechtlich bestehenden Regulativen zustehenden Rechte und Pflichten.

Im Falle des Schlussfases des §. 17 a. a. D. entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen Verfügungen des Landraths an die in Wasserlöschungsangelegenheiten Betheiligten steht denselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

III. Vorschriften für den Geltungsbereich der Wasserlöschungsordnung für die Gerichtsdistrikte des Herzogthums Holstein vom 16. Juli 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 208) und der Wasserlöschungsordnung für den Kreis Herzogthum Lauenburg vom 22. Mai 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 135).

§. 82.

Die Entscheidung

- 1) über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, durch welche die Betheiligten zur Erfüllung der durch das Gesetz oder durch die rechtlich bestehenden Regulative bestimmten Verpflichtungen angehalten werden,
- 2) über Streitigkeiten unter den Betheiligten über die ihnen aus dem Gesetz oder aus den rechtlich bestehenden Regulativen entspringenden Rechte und Pflichten

erfolgt nach Maßgabe der §§. 10 und 12, beziehungsweise §§. 9 und 11 der gedachten Verordnungen.

Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in Stadtkreisen und in Städten über 10 000 Einwohner, sowie wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Ueber Anträge auf Regulirungen, insbesondere über den Erlaß von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Betheiligten nach Maßgabe der §§. 2 bis 9 und 11, beziehungsweise §§. 2 bis 8 und 10 der gedachten Verordnungen bestimmt werden sollen, beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Die betreffenden Schaukommissionen sind vor dem Beschlusse zu hören und haben auf Erfordern des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Untersuchung und Vermittelung vorzunehmen.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

IV. Vorschriften für den Geltungsbereich des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 262).

§. 83.

In erster Instanz beschließt der Bezirksauschuß an Stelle der Landdrostei und der Kreis- (Stadt-) Ausschuß — in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksauschuß — an Stelle der Obrigkeit (§§. 98, 99 a. a. D.) über die nach jenem Gesetze (§§. 4, 47, 53, 68, 74, 86, 87, 90) für die Vorrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Aenderung und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde (zu vergleichen jedoch §. 84 Ziffer 1).

§. 84.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über Anträge:

- 1) auf Zulassung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanlagen, oder auf Aenderung oder Wegräumung derartiger Anlagen gegen den Widerspruch Beteiligter (§. 97 a. a. D.);
- 2) auf Setzung eines Stauziels u. s. w. (§§. 75 bis 77 a. a. D.) für vorhandene Stauanlagen (§. 79 a. a. D.);
- 3) auf den Eintritt in eine oder auf den Austritt aus einer Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaft, welche auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 oder vor Erlaß desselben errichtet und als öffentliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 297), nicht begründet ist (§§. 47 bis 52, §§. 68 und 69 a. a. D.).

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

V. Vorschriften für den Geltungsbereich der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 99), des Kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Ader- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 156) und des Kurhessischen Gesetzes vom 17. Dezember 1857, betreffend die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 51).

§. 85.

Der Bezirksauschuß beschließt über die Ertheilung der nach §§. 16 und 17 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen (zu vergleichen jedoch §. 86 Ziffer 1 und 3).

§. 86.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss beschließt über Anträge:

- 1) auf Zulassung oder Veränderung der im §. 85 bezeichneten Wasserbauanlagen gegen den Widerspruch Beteiligter;
- 2) auf Setzung von Absperrpfehlern bei vorhandenen Stauanlagen und über den Widerspruch Beteiligter;
- 3) auf Führung von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder Drains durch fremde Grundstücke, auf Gestattung von Vorarbeiten für Drainsanlagen auf fremden Grundstücken, oder auf Anlegung von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf fremden Grundstücken, nach §§. 6 bis 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1834 und nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1857;
- 4) auf Feststellung des Beitrags, welchen Gemeinden oder Private nach §. 3 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 zu den Kosten von Wasserbauten zu leisten haben, welche nach ihrem Gegenstande und Zwecke nicht nur als Staats-, sondern zugleich als Gemeinde- oder Privatbauten erscheinen, nach §. 18 der Verordnung vom 31. Dezember 1824.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VI. Vorschriften für den Geltungsbereich der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, betreffend Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen (Verordnungsbll. S. 100); der Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche (Regierungsbll. S. 85); vom 19. Februar 1853, betreffend die Regulierung der Bäche (Regierungsbll. S. 70); vom 20. Februar 1853, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Regierungsbll. S. 75) und vom 2. Januar 1858, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Regierungsbll. S. 33); beziehungsweise der Landgräfllich Hessischen Gesetze vom 15. Juli 1862 über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Archiv S. 895) und vom 15. Juli 1862, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Archiv S. 889).

§. 87.

Der Bezirksausschuss beschließt an Stelle der Bezirksregierung:

- 1) über die nach Artikel 4 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853 erforderliche Genehmigung der vertragsmäßigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbands (Konkurrenz), behufs gemeinsamer Aufbringung der Kosten für Aufräumung und Unterhaltung eines Baches;
- 2) über die Genehmigung zu einer Bachregulierung, zu Ent- und Bewässerungsanlagen oder zur Anlage von Wassertriebwerken nach §§. 2, 19,

25 und 26 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 (zu vergleichen jedoch §. 89 Ziffer 1 und 4);

- 3) über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung von Wassertriebwerken nach §§ 1 und 15 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 20. Februar 1853 und des Landgräfllich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862 (zu vergleichen jedoch §. 89 Ziffer 4).

§. 88.

Der Kreis Ausschuß beschließt über die Anlegung von Schwellen in den Sohlen regulirter Bäche nach §. 5 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 und Artikel 20 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853.

§. 89.

Der Kreis Ausschuß beschließt über Anträge:

- 1) auf Zulassung von Bachregulirungen, sowie neuer Ent- und Bemässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §. 2 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858;
- 2) auf Ausführung von Entwässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§. 1, 21 und 32 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 2. Januar 1858 und des Landgräfllich Hessischen Entwässerungsgesetzes vom 15. Juli 1862;
- 3) auf Entscheidung über Widersprüche von Gemeinden gegen eine Bachregulirung oder gegen die Uebernahme der durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten und über das Verhältniß, in welchem die Kosten einer Bachregulirung auf mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, nach Artikel 10, 7 und 8 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853;
- 4) auf Genehmigung zur Errichtung, sowie zur Veränderung von Triebwerken an Bächen und deren Seitengräben gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§. 19, 25, 26 und 27 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 8 und 10 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräfllich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862;
- 5) auf Setzung von Nischpfählen an bereits bestehenden Triebwerken nach §. 28 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 20 und 21 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräfllich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862.

Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsfreiverfahren statt.

VII. Vorschriften für den Geltungsbereich des Bayerischen Gesetzes über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (Bayerisches Gesetzblatt S. 489).

§. 90.

Der Bezirksauschuß beschließt:

- 1) über die im Interesse der Erhaltung des nöthigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach §. 58 a. a. D.;
- 2) über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Artikel 61 und 82 a. a. D. (zu vergleichen jedoch §. 91 Ziffer 4).

§. 91.

Der Kreisauschuß beschließt über Anträge:

- 1) auf Genehmigung zu einer Abweichung von der gesetzlichen Beschränkung der Uferanlieger in der Benutzung des Wassers nach Artikel 54 Absatz 2 und §. 58 a. a. D.;
- 2) auf Vertheilung des Wassers unter die Berechtigten bei Verminderung des Wasserstandes nach Artikel 60 a. a. D.;
- 3) auf Zuweisung von Wasser für Grundstücke, welche nicht an dem Flusse liegen, nach Artikel 62 und 63 a. a. D.;
- 4) auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen und Triebwerken oder auf Setzung eines Stauziels gegen den Widerspruch Beteiligter nach Artikel 61, 73, 76, 77, 83 und 84 a. a. D.;
- 5) auf Zuleitung oder Ableitung des für eine Be- oder Entwässerung erforderlichen Wassers durch fremde Grundstücke.

Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VIII. Vorschriften für den Geltungsbereich der Mühlenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845 (Gesetz-Samm. für Hohenzollern-Sigmaringen Bd. VII S. 157).

§. 92.

Der Bezirksauschuß beschließt über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung und Benutzung der Mühlenhauptkanäle nach §. 27 Nr. 12 a. a. D.

§. 93.

Der Amtsauschuß beschließt über die Einrichtung von Fluthschleusen an Mühlenwehren zur Verhütung von Ueberschwemmungen nach §. 27 Nr. 13 a. a. D.

Der Amtsausschuss beschließt ferner über Anträge:

- 1) auf Errichtung, Veränderung oder Wiederherstellung von Wassermühlen nach §. 23 II, §. 5 III, §. 8 a. a. O.;
- 2) auf Gewährung einer Entschädigung an einen Mühlenbesitzer für die Einrichtung von Fluthschleusen nach §. 27 Nr. 13 a. a. O.;
- 3) auf Benutzung des Wassers für Mühlen und die Gewährung bezüglicher Entschädigungen nach §. 25 Absatz 2 a. a. O.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses in den Fällen zu 1 bis 3 findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 94.

Das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) kommt fortan mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.

Die in §. 49 Absatz 3 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschusse übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Landrath als Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz vom Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§. 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sein Bewenden.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 50 tritt folgende Bestimmung:

Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Obergericht zu.

In Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des §. 54 finden die Bestimmungen der §§. 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften tritt, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§. 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten, und im Falle des §. 72 Ziffer 2 der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung. Die Befugniß zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde (§. 77 Absatz 1 Satz 2) verbleibt dem Oberpräsidenten.

Die §§. 53 Absatz 3, 97 und 98, sowie der im §. 57 daselbst für den Fall einer anderweitigen Organisation der höheren Verwaltungsbehörden gemachte Vorbehalt treten außer Kraft.

§. 95.

Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Titels werden nicht berührt:

- 1) die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei berufenen Behörden;
- 2) die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserflau-, Ent- und Bewässerungsanlagen;
- 3) die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) über Stauanlagen für Wasserrtriebwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in §§. 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

XIII. Titel.

Deichangelegenheiten.

§. 96.

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören:

- 1) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§. 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — Gesetz-Samml. S. 54; §§. 16 und 17 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau, — Kurhessische Gesetz-Samml. S. 99; Artikel 10, 36 und 40 des Bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers, — Gesetz-Samml. für Bayern S. 489;
- 2) über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichten zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1848;
- 3) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge nach §§. 6 bis 8 a. a. O.;
- 4) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deichs nach §. 24 a. a. O.

Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirthschaft u. statt.

§. 97.

Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen (Vandrostreien) in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den

Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden.

Auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- u. s. w. Verbände) durch Statuten übertragen werden, mittelst welcher die innere Organisation der Deich- und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Artikel IV des Gesetzes vom 11. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 377) neu geregelt und festgestellt wird.

XIV. Titel.

Fischereipolizei.

§. 98.

Der Bezirksausschuß beschließt:

- 1) über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Raichschonreviere (§. 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197);
- 2) über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§. 36 und 39 a. a. D.);
- 3) darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§. 41 und 42 a. a. D.).

§. 99.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner:

- 1) über die Gestattung von Ableitungen nach §. 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach §. 43 Absatz 3 a. a. D., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

Die Schlußbestimmung des §. 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;

- 2) über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flach- und Hanfröstens in nicht geschlossenen Gewässern (§. 44 a. a. D.).

§. 100.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §§. 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß eine im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§. 101.

Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§. 9 und 10 a. a. D. gebildeten Genossenschaften, oder wird das Recht zur Theilnahme an den Einkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereineinigung (§. 10 a. a. D.) bestritten, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§. 102.

Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen:

- 1) Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§. 4 a. a. D.);
- 2) Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§. 5 Ziffer 2 a. a. D.).

XV. Titel.

Jagdpolizei.

§. 103.

In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 104.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

- 1) über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark);

- 2) über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gemäß §. 6 der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 426) und §. 8 des Bauenburgischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenbl. Nr. 42).

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs fortan keine Anwendung.

§. 105.

Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

- 1) Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,
- 2) Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
- 3) Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigentümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-ausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

§. 106.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis-ausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§. 107.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgültig.

§. 108.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigischen Westfseinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkjoen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§. 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetz-Samml. S. 27).

XVI. Titel.**Gewerbepolizei.****A. Gewerbliche Anlagen.**

§. 109.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Ruchhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkesfabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachsilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennerien, Knochenbarrn, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefelbarrn, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Degraßfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß §. 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Magistrat) zuständig ist, Königlich Verordnet vorbehalten.

§. 110.

Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach §. 109 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§. 59 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetz-Samm. S. 705).

§. 111.

Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu unterlassen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§. 27 der Reichsgewerbeordnung).

§. 112.

Die Befugniß, gemäß §. 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

§. 113.

In den Fällen der §§. 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirtschaft zuzuziehen.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§. 114.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§. 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Wird die Erlaubniß verweigert, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§. 115.

Ueber die Anträge auf Ertheilung:

- a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§. 30 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung),
- b) der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen (§. 32 a. a. O.)

beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den die Konzession (Erlaubniß) versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend.

§. 116.

Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§. 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, Reichsgesetzbl. S. 65) verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 117.

Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationschein:

- 1) zum Ankauf von Waaren oder zum Auffuchen von Waarenbestellungen (§. 44 der Reichsgewerbeordnung) oder
- 2) zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 58 Nr. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung)

versagt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Ueber Anträge wegen Ertheilung von Legitimationscheinen für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 118.

In den Fällen der §§. 115, 116 und 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 119.

Der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksauschuss, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

- 1) über die Untersagung des Betriebes der im §. 35 der Reichsgewerbeordnung und der im §. 37 a. a. D. gedachten Gewerbe;
- 2) über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§. 53 a. a. D.).

§. 120.

Der Bezirksauschuss entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

- 1) der im vorstehenden §. 119 Nr. 2 nicht gedachten, im §. 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider;
- 2) der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten;
- 3) der Konzessionen der Handelsmakler;
- 4) der Patente der Stromschiffer (§. 31 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung);
- 5) der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§. 30 Absatz 2 a. a. D.).

§. 121.

Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, daß außer den in §§. 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestattung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen ertheilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Ertheilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch königliche Verordnung bestimmt.

C. Ortsstatuten.

§. 122.

Der Bezirksauschuss beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§. 142 der Reichsgewerbeordnung und §. 57 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849, Gesetz-Samml. S. 93).

D. Innungen.

§. 123.

Der Bezirksausschuß beschließt:

- 1) über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Eintrittsgelder (§. 85 der Reichsgewerbeordnung);
- 2) über die Genehmigung zur Auflösung von Innungen (§. 93 a. a. O.).

§. 124.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung (§. 92 der Reichsgewerbeordnung; §. 98b a. a. O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 233).

Gegen den, die Genehmigung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 125.

Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß §. 94 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung (§. 103 a Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881).

Ingleichen findet in den Fällen des §. 95 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung und des §. 104 Absatz 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen gegen die dort erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 126.

Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses (§. 103 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlass des Endurtheils nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsausschusses die vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlass des Endurtheils fortdauert.

E. Märkte.

§. 127.

Der Provinzialrath beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

§. 128.

Der Bezirksauschuß beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktvorlehes mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§. 64 der Reichsgewerbeordnung), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im §. 66 a. a. O. aufgeführten nach Ortsgemohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Markortes.

§. 129.

Eosern bei Aufhebung von Märkten der in den §§. 127 und 128 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§. 130.

Der Bezirksauschuß beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, Gesetz-Samml. S. 513).

Bei der Bestimmung des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden.

F. Oeffentliche Schlachthäuser.

§. 131.

Der Bezirksauschuß beschließt:

- 1) über die Genehmigung der auf Grund der §§. 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. S. 277), gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Befestigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§. 12 a. a. O.);
- 2) über Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachthanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§. 9 bis 11 a. a. O.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß §. 11 a. a. O. statt.

G. Kreisbezirke.

§. 132.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kreisbezirke für Schornsteinfeger (§. 39 der Reichsgewerbeordnung).

H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

§. 133.

Der Bezirksausschuß entscheidet über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet unter Ausschluß anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

XVII. Titel.

Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.

§. 134.

Der Minister für Handel und Gewerbe beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel (§. 24 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 134).

§. 135.

Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern (§. 15 a. a. O.) steht der Handelskammer zu, welche im Uebrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Die Handelskammer beschließt darüber, ob die Mitgliedschaft in Folge eines in der Person des Mitgliedes eingetretenen Umstandes erloschen ist (§. 17 a. a. O.).

Die Handelskammer beschließt ferner über Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer behufs Aufbringung der etatsmäßigen Kosten (§. 23 a. a. O.).

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefassten Beschlüsse der Handelskammer, ferner gegen Beschlüsse der Handelskammer über Einwendungen gegen die Listen der Wahlberechtigten (§. 11 a. a. O.) und gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche ein Mitglied ausgeschlossen oder seiner Funktionen vorläufig enthoben wird (§§. 18, 19 a. a. O.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 136.

Gegen Beschlüsse des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation über die Aufnahme, die Suspension oder die Ausschließung von Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder findet, soweit nach dem Statut gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 137.

Gegen Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation, durch welche die Erlaubniß zum Besuche der, der Aufsicht der Handelskammer oder kaufmännischen Korporation unterstellten Börse versagt, auf Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen, oder über einen Handelsmakler eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet, soweit nach der Börsen- oder Maklerordnung gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 138.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses in den Fällen der §§. 135 bis 137 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

XVIII. Titel.

Feuerlöschwesen.

§. 139.

Der Kreisauschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerpritzen (Spritzenverbänden).

Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Verteilung der Kosten, sind, soweit dies nothwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Theilhaftigen zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisauschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisauschusse zu bemessenden Frist nicht zu Stande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisauschuß das Statut fest.

§. 140.

Ueber die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Bethelligten beschließt der Kreisaußschuß.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den theilhaftigen Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen beziehungsweise Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisaußschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

XIX. Titel.

Hilfsklassen.

§. 141. *

Der Bezirksaußschuß beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfsklassen (§. 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 125).

Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksaußschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 142.

Der Bezirksaußschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hilfsklassen (§. 29 a. a. D.).

Der Bezirksaußschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Klassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hilfsklasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortbauert.

XX. Titel.

Baupolizei.

§. 143.

Der Bezirksaußschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemeindegrenze mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 399).

§. 144.

Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Samml. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chauffeebauten u.) gemäß §. 26 der gedachten Verordnung beschließt:

- 1) insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Bezugsverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
- 2) insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths;
- 3) für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§. 145.

Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreis Ausschuss, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirks Ausschuss, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirks Ausschuss tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirks Ausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§. 146.

Die §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) werden aufgehoben.

Die Wahrnehmung der in den §§. 5, 8, 9 a. a. D. dem Kreis Ausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Bezirks Ausschusse ob. Die Befestigung der Statuten nach den §§. 12 und 15 a. a. D. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel.

Dismembrations- und Ansiedlungssachen.

§. 147.

Die §§. 22 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückssteuierungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (Gesetz-Samml. S. 405), treten außer Kraft.

§. 148.

Die in den §§. 1 bis 4 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. November 1874, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenbl. S. 291), dem Landrathe zugewiesene Entscheidung über die Gestattung neuer Ansiedelungen ist von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

Gegen den Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie Denjenigen, welche Widerspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisauschusse zu.

§. 149.

Im Geltungsbereiche des Lauenburgischen Gesetzes vom 22. Januar 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückszerstückelungen (Offizielles Wochenblatt S. 11), tritt

- 1) an die Stelle der im §. 12 Absatz 2 den Beteiligten und der Patronsbehörde offen gehaltenen Beschwerde gegen die Lastenvertheilung, innerhalb der dort bestimmten Frist von zwei Wochen, die Klage beim Kreisauschusse im Verwaltungsstreitverfahren und,
- 2) an die Stelle der vorläufigen Festsetzung des Landraths über die Lastenvertheilung (§. 16 a. a. O.) die vorläufige Festsetzung durch Beschluß des Kreisauschusses, gegen welchen eine Beschwerde nicht stattfindet.

XXII. Titel.

Enteignungssachen.

§. 150.

Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (Gesetz-Samml. S. 221) den Bezirksregierungen (Landdrosteien) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§. 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§. 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Absatz 2 von dem

Bezirksausschüsse im Beschlußverfahren, in der Berlin von der ersten Abtheilung des Polizeipräsidentiums, wahrgenommen

Auch gehen auf den Bezirksausschuß wie die erste Abtheilung des Polizeipräsidentiums in Berlin die nach den des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammler Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in erster Instanz gefaßten des Bezirksausschusses beziehungsweise der ersten Abtheilung des Polizei findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb der die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschl. 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von drei Tagen sein Bewenden.

§. 151.

Die nach §. 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 1874 dem Landrathe (in Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugehört ist durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen

Der §. 56 des gedachten Gesetzes tritt

§. 152.

Soweit nach den für Enteignungen im Landeskultur im §. 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 auf dem Gesetze, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Land vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksausschuß, jedoch — unbeschrieben im §. 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahmen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören für die Zwecke der Seelanstalten in den Verbandsbezirken.

§. 153.

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigungen in der §§. 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend Entschädigungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (bl. S. 459).

XXIII. Titel

Personenstand und Staatlichkeit.

§. 154.

Die staatliche Aufsicht über die Amtsführenden Beamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von den als Vorstehenden des Kreis-Ausschusses, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden Regierungspräsidenten,

in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, in Stadtkreise Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt.

In dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Eln bewendet es bei den dieserhalb zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des §. 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (§. 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1874) erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des Kreis Ausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 155.

Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundes-Gesetzbl. S. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beizulegenden Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem Preussischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Enklaffungsurkunde in Friedenszeiten verweigert worden ist (§§. 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz a. a. D.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

XXIV. Titel.

Steuerangelegenheiten.

§. 156.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Ergänzung der von dem Kreis ausschusse verfassten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungbezirken für die Klassensteuer (Artikel II des Gesetzes vom 16. Juni 1875, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, Gesetz-Samml. S. 234).

XXV. Titel.

Ergänzende, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 157.

Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begünstete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§. 158.

Durch die den Behörden in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse und die in diesem Gesetze beigelegte Beschlussfassung in Wegebauangelegenheiten und öffentlichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und der öffentlichen Arbeiten nach §§. 4 und 14 des Gesetzes über die Verordnungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) §. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 317) zustehende Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

§. 159.

Die in den §§. 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnen vom 3. November 1838 und nach §. 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse den Ministern der öffentlichen Arbeiten über.

In Streitigkeiten zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatwegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§. 35 des Gesetzes) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

§. 160.

In den Fällen der §§. 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 entgegenwärtigen Gesetzes, sowie des §. 53 des Gesetzes, betreffend die Wasser- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 100) Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksauschusses oder des Verwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch die Teil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig war.

Der Grundsatz, daß die Entscheidungen unbeschadet aller Verhältnisse ergehen (§. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), bleibt hierbei unberührt.

§. 161.

Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksauschuss auch in den Fällen der §§. 14, 17 Nr. 2 und 5, 41, 110, 111, 112, 123, 128, 145 und 154 Absatz 3 dieses Gesetzes zuständig.

In den Fällen der §§. 115, 117, 124 und 141 beschließt der Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksauschusses der Polizeipräsidien den verfallenden Beschluss desselben findet innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksauschuss statt.

§. 162.

Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl ist in den Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung.